

## *Netzentgelte Strom*

der EGT Energie GmbH  
Schonacher Str. 2, 78098 Triberg

**Preisblatt gültig ab 1. Januar 2020**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Preisblatt 1 - Entgelte bei der Entnahme <b>mit</b> registrierender Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)	2
Preisblatt 2 - Entgelte bei der Entnahme <b>ohne</b> registrierende Leistungsmessung	3
Preisblatt 3 - Entgelte für die Netznutzung mit registrierender Leistungsmessung (Monatsleistungspreissystem)	4
Preisblatt 4 - Netzreservekapazität - Jahresleistungspreissystem für die Entnahme mit Leistungsmessung	5
Preisblatt 5 - Entgelte für Blindstrom	6
Preisblatt 6 - Entgelte für den Messstellenbetrieb	7
Preisblatt 7 - Sonstige Leistungen	9
Preisblatt 8 - Aufschlag aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWK-G)	10
Preisblatt 9 - Konzessionsabgabe	11
Preisblatt 10 - Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV	12
Preisblatt 11 - Offshore-Netzzumlage nach § 17 f EnWG	13
Preisblatt 12 - Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 AbLaV	14
Preisblatt 13 - Mehr-/Mindermengenpreis für Standardlastprofile (SLP)	15

**Preisblatt 1 - Entgelte für die Netznutzung bei der Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)**

Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer < 2.500		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500	
	Jahres-Leistungspreis Euro/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh	Jahres-Leistungspreis Euro/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	12,24	3,62	95,02	0,31
Mittelspannung	12,36	4,51	113,38	0,47
Umspannung Mittel-/Niederspannung	14,65	5,32	134,60	0,52
Niederspannung	15,79	5,50	124,54	1,15
Niederspannung Entnahmestelle Elektromobilität	2,632	0,917	-	-

Preise zuzüglich des Entgelts für Messstellenbetrieb – sofern die EGT den Messstellenbetrieb durchführt - sowie Steuern, Abgaben und anderer Zuschläge (z. B. MwSt., Konzessionsabgabe) soweit gesetzlich oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben zulässig und der Höhe sowie dem Grunde nach üblich.

**Kommunalrabatt**

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Preisnachlass von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Der Rabatt wird nur auf Entgelte für Netznutzung aus Arbeitspreis und Leistungspreis gewährt. Nicht auf das Entgelt für den Messstellenbetrieb.

Begünstigte Konzessionsgemeinden sind:

Furtwangen; Hornberg; Schonach; Schönwald; St. Georgen; Triberg; Unterkirnach

**Straßenbeleuchtung**

Die Abrechnung der Energielieferung für die Straßenbeleuchtung erfolgt auf der Grundlage des Preismusters für Entnahmen mit Leistungsmessung in der Niederspannung größer 2.500 Benutzungsstunden unter Berücksichtigung eines 10 prozentigen Rabatts gemäß § 3 KAV (siehe Kommunalrabatt).

**Aufschlag bei abweichender Spannungsebene von Entnahme und Messung**

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

**Preisblatt 2 - Entgelte für die Netznutzung bei der Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung**

Entnahme ohne Leistungsmessung	Jahrespreissystem					
	Arbeitspreis Cent/kWh			Grundpreis Euro/a		
	(netto)	(brutto 19 % MwSt.) 01.01. - 30.06.2020	(brutto 16 % MwSt.) 01.07. - 31.12.2020	(netto)	(brutto 19 % MwSt.) 01.01. - 30.06.2020	(brutto 16 % MwSt.) 01.07. - 31.12.2020
Niederspannung	5,420	6,450	6,287	48,00	57,12	55,68
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen						
Elektro-Speicherheizung Niederspannung	2,710	3,225	3,144	0,00	0,00	0,00
Elektro-Wärmepumpe Niederspannung	2,710	3,225	3,144	0,00	0,00	0,00
Entnahmestelle Elektromobilität	3,794	4,515	4,401	0,00	0,00	0,00

Preise zuzüglich des Entgelts für Messstellenbetrieb – sofern die EGT den Messstellenbetrieb durchführt sowie Steuern, Abgaben und anderer Zuschläge (z. B. MwSt., Konzessionsabgabe) soweit gesetzlich oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben zulässig und der Höhe sowie dem Grunde nach üblich.

**Kommunalrabatt**

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Preisnachlass von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Der Rabatt wird nur auf Entgelte für Netznutzung aus Arbeitspreis und Leistungspreis gewährt. Nicht auf das Entgelt für den Messstellenbetrieb.

Begünstigte Konzessionsgemeinden sind:

Furtwangen; Hornberg; Schonach; Schönwald; St. Georgen; Triberg; Unterkirnach

### Preisblatt 3 - Entgelte für die Netznutzung bei der Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (Monatsleistungspreissystem)

Entnahmestelle	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis Euro/kW/Monat	Arbeitspreis Cent/kW
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	15,84	0,31
Mittelspannung	18,90	0,47
Umspannung Mittel-/Niederspannung	22,43	0,52
Niederspannung	20,76	1,15

Preise zuzüglich des Entgelts für den Messstellenbetrieb – sofern die EGT den Messstellenbetrieb durchführt - sowie Steuern, Abgaben und anderer Zuschläge (z. B. MwSt, Konzessionsabgabe) soweit gesetzlich oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben zulässig und der Höhe sowie dem Grunde nach üblich.

Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, welcher in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder sogar gar keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet die EGT Energie GmbH ein Monatsleistungspreissystem nach § 19 Abs. 1 StromNEV an.

Die Monatsleistungspreise entsprechen 1/6 des Jahresleistungspreises des Preisblattes 1 für eine Jahresbenutzungsdauer von mindestens 2.500 h/a der jeweiligen Entnahmeebene sowie dem entsprechenden Arbeitspreis des Preisblattes. Das so ermittelte Preissystem, bestehend aus Leistungs- und Arbeitspreis, findet unabhängig von den Jahresbenutzungsstunden des Letztverbrauchers Anwendung.

Der Letztverbraucher teilt der EGT Energie GmbH vor Beginn des Abrechnungszeitraumes verbindlich mit, dass er eine Abrechnung auf Grundlage der Monatspreisregelung wünscht. Dies schließt eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungspreisabrechnung und Jahresleistungspreisabrechnung während oder am Ende des 12-monatigen Abrechnungszeitraumes aus. Die Festlegung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode eine anders lautende schriftliche Mitteilung durch den Letztverbraucher erfolgt.

Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, welcher in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder sogar gar keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet die EGT Energie GmbH ein Monatsleistungspreissystem nach § 19 Abs. 1 StromNEV an.

Die Monatsleistungspreise entsprechen 1/6 des Jahresleistungspreises des Preisblattes 1 für eine Jahresbenutzungsdauer von mindestens 2.500 h/a der jeweiligen Entnahmeebene sowie dem entsprechenden Arbeitspreis des Preisblattes. Das so ermittelte Preissystem, bestehend aus Leistungs- und Arbeitspreis, findet unabhängig von den Jahresbenutzungsstunden des Letztverbrauchers Anwendung.

Der Letztverbraucher teilt der EGT Energie GmbH vor Beginn des Abrechnungszeitraumes verbindlich mit, dass er eine Abrechnung auf Grundlage der Monatspreisregelung wünscht. Dies schließt eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungspreisabrechnung und Jahresleistungspreisabrechnung während oder am Ende des 12-monatigen Abrechnungszeitraumes aus. Die Festlegung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode eine anders lautende schriftliche Mitteilung durch den Letztverbraucher erfolgt.

#### Kommunalrabatt

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Preisnachlass von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Der Rabatt wird nur auf Entgelte für Netznutzung aus Arbeitspreis und Leistungspreis gewährt. Nicht auf das Entgelt für den Messstellenbetrieb.

Begünstigte Konzessionsgemeinden sind:

Furtwangen; Hornberg; Schonach; Schönwald; St. Georgen; Triberg; Unterkirnach

#### Aufschlag bei abweichender Spannungsebene von Entnahme und Messung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

**Preisblatt 4 - Netzreservekapazität  
Jahresleistungspreissystem für die Entnahme mit Leistungsmessung**

<b>Entnahme</b>	<b>Reserve-Anspruch 0 bis 200 h/Jahr Euro/kW/a</b>	<b>Reserve-Anspruch 200 bis 400 h/Jahr Euro/kW/a</b>	<b>Reserve-Anspruch 400 bis 600 h/Jahr Euro/kW/a</b>
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	30,61	36,73	42,85
Mittelspannung	38,61	46,33	54,05
Umspannung Mittel-/Niederspannung	6,37	7,65	8,92
Niederspannung	56,38	67,66	78,93

Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Das Netzentgelt für die Arbeit während der Inanspruchnahmezeit (ohne Aufschläge nach § 19 Abs. 2 Strom-NEV, KWK-Gesetz, § 17f Abs. 5 EnWG und § 18 AbLaV) ist in den Entgelten für die Netzreservekapazität enthalten.

Für den nicht durch die Zusatzvereinbarung „Netzreservekapazität“ abgedeckten Bezug kommt das Preisblatt Nr. 1 zur Anwendung.

**Preisblatt 5 - Entgelte für Blindstrom**

Entnahme	Blindstrom Induktiv 1 Cent/kvarh	Blindstrom Induktiv 2 Cent/kvarh	Blindstrom Kapazitiv 1 Cent/kvarh	Blindstrom Kapazitiv 2 Cent/kvarh
Mittelspannung	0,92	0,92	0,92	0,92
Umspannung Mittel-/Niederspannung	0,92	0,92	0,92	0,92
Niederspannung	0,92	0,92	0,92	0,92

Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die elektrische Anlage des Anschlussnehmers und die Verbrauchsgeräte des Anschlussnutzers sind unter Beachtung der Technischen Anschlussbedingungen und weiterer Technischer Anforderungen des Netzbetreibers so zu betreiben, dass der Gebrauch der Elektrizität unterhalb von 50 % der Wirkleistung (entspricht einem Verschiebungsfaktor zwischen  $\cos. = 0,9$  kapazitiv und  $0,9$  induktiv) erfolgt. Anderenfalls kann der Netzbetreiber vom Anschlussnutzer auf dessen Kosten den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen. Alternativ kann er die zusätzliche Blindleistung und den Verbrauch an zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung stellen.

**Preisblatt 6 - Entgelte für den Messstellenbetrieb**

Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung	Entgelt je Messstellenbetrieb inkl. Messung	
	Euro/a	
Mittelspannung	356,46	
Niederspannung (einschl. Umspannung MS/NS)	308,61	
Telekommunikationskomponente Funk-Modem	63,74	
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem	38,17	
Rundsteuerempfänger	9,74	
Impulsweitergabe	24,00	
Wandlersatz - Niederspannung*	37,82	
Wandlersatz - Mittelspannung*	172,19	

\* Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.  
 Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

	Entgelt je Messstellenbetrieb inkl. Messung		
	Euro/a (netto)	(brutto 19 % MwSt.) 01.01. - 30.06.2020	(brutto 16 % MwSt.) 01.07. - 31.12.2020
Smart-Meter ohne Lastgangzählung	139,00	165,41	161,24

Nur nach erfolgreichem Kommunikationstest möglich.

Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung	Entgelt je Messstellenbetrieb inkl. Messung bei							
	jährlicher Messung Euro/a		halbjährlicher Messung Euro/a		vierteljährlicher Messung Euro/a		monatlicher Messung Euro/a	
	(netto)	(brutto 19 % MwSt.) 01.01. - 30.06.2020	(netto)	(brutto 19 % MwSt.) 01.01. - 30.06.2020	(netto)	(brutto 19 % MwSt.) 01.01. - 30.06.2020	(netto)	(brutto 19 % MwSt.) 01.01. - 30.06.2020
Eintarifzähler	11,69	13,91	16,24	19,33	25,35	30,17	61,79	73,53
Zweitarifzähler mit Rundsteuerempfänger	21,94	26,11	26,49	31,52	35,60	42,36	72,04	85,73
Basiszähler (§ 21b EnWG a. F.) übergangsweise	26,59	31,64	30,30	36,06	37,71	44,87	67,38	80,18
Basiszähler inkl. Kundenportal (§ 21b EnWG a. F.) übergangsweise							72,00	85,68
Wandler-Basiszähler (§ 21b EnWG a. F.) übergangsweise	49,83	59,30	54,39	64,72	63,51	75,58	99,99	118,99
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	91,68	109,10	96,23	114,51	105,34	125,35	141,78	168,72

Entnahme und Einspeisung <u>ohne</u> Lastgangzählung	Entgelt je Messstellenbetrieb inkl. Messung bei							
	jährlicher Messung Euro/a		halbjährlicher Messung Euro/a		vierteljährlicher Messung Euro/a		monatlicher Messung Euro/a	
	(netto)	(brutto 16 % MwSt.) 01.07. - 31.12.2020	(netto)	(brutto 16 % MwSt.) 01.07. - 31.12.2020	(netto)	(brutto 16 % MwSt.) 01.07. - 31.12.2020	(netto)	(brutto 16 % MwSt.) 01.07. - 31.12.2020
Eintarifzähler	11,69	13,56	16,24	18,84	25,35	29,41	61,79	71,68
Zweitarifzähler mit Rundsteuerempfänger	21,94	25,45	26,49	30,73	35,60	41,30	72,04	83,57
Basiszähler (§ 21b EnWG a. F.) übergangsweise	26,59	30,84	30,30	35,15	37,71	43,74	67,38	78,16
Basiszähler inkl. Kundenportal (§ 21b EnWG a. F.) übergangsweise							72,00	83,52
Wandler-Basiszähler (§ 21b EnWG a. F.) übergangsweise	49,83	57,80	54,39	63,09	63,51	73,67	99,99	115,99
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	91,68	106,35	96,23	111,63	105,34	122,19	141,78	164,46

Entnahme und Einspeisung <u>ohne</u> Lastgangzählung	Entgelt je Messstellenbetrieb inkl. Messung		
	Euro/a (netto)	(brutto 19 % MwSt.) 01.01. - 30.06.2020	(brutto 16 % MwSt.) 01.07. - 31.12.2020
Rundsteuerempfänger für EEG-Einspeisemanagement	9,74	11,59	11,30
Impulsweitergabe	24,00	28,56	27,84
Wandlersatz - Niederspannung *	37,82	45,01	43,87
Wandlersatz - Mittelspannung *	172,19	204,91	199,74

\* Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.  
 Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise. Die Preise sind  
 veröffentlicht unter [www.egt.de/gmsb](http://www.egt.de/gmsb)

**Preisblatt 7 - Sonstige Leistungen**

	Entgelt für sonstige Leistungen		
	(netto)	Euro	
		(brutto 19 % MwSt.) 01.01. - 30.06.2020	(brutto 16 % MwSt.) 01.07. - 31.12.2020
Auskunft über Verbrauchswerte eines Kunden (nach Vorlage einer Vollmacht)	25,00	29,75	29,00
Sonderablesung (SLP) auf Wunsch des Kunden oder Lieferanten durch einen Beauftragten der EGT	30,26	36,01	35,10
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) (inkl. Verwaltungsgebühr)	61,00	61,00	61,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung während der Geschäftszeiten* (inkl. Verwaltungsgebühr)	61,00	72,59	70,76
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der Geschäftszeiten* (inkl. Verwaltungsgebühr)	79,00	94,01	91,64
Wiederherstellung der Anschlussnutzung an Feiertagen	113,20	134,71	131,31
Verwaltungskosten (z. B. bei Stornierung des Sperrauftrages)	15,50	18,45	17,98

\*Geschäftszeiten: Montag – Donnerstag: 7:30 – 17:00 Uhr; Freitag: 7:30 – 12:30 Uhr

**Preisblatt 8 -            Aufschlag aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG-G)**

Kategorien	Entgelt Cent/kWh		
	(netto)	(brutto 19 % MwSt.) 01.01. - 30.06.2020	(brutto 16 % MwSt.) 01.07. - 31.12.2020
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,226	0,269	0,262

Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

<https://www.netztransparenz.de/KWKG/KWKG-Umlagen-Uebersicht>

**Preisblatt 9 - Konzessionsabgabe**

	(netto)	Entgelt Cent/kWh	
		(brutto 19 % MwSt.) 01.01. - 30.06.2020	(brutto 16 % MwSt.) 01.07. - 31.12.2020
Bei der Entnahme von Tarifikunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32	1,57	1,53
Bei der Entnahme von Tarifikunden mit Schwachlastregelung für Entnahmen in der Schwachlastzeit	0,61	0,73	0,71
Sondervertragskunden*	0,11	0,13	0,13

\* Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und den vom Netzbetreiber mit den Gemeinden abgeschlossenen Konzessionsverträgen.

**Preisblatt 10 - Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)**

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	(netto)	Entgelt Cent/kWh	
		(brutto 19 % MwSt.) 01.01. - 30.06.2020	(brutto 16 % MwSt.) 01.07. - 31.12.2020
<b>Letztverbrauchergruppe A´ (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)</b>			
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A´)	0,358	0,426	0,415
<b>Letztverbrauchergruppe B´ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C´)</b>			
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A´)	0,358	0,426	0,415
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B´)	0,050	0,060	0,058
<b>Letztverbrauchergruppe C´ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe)</b>			
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A´)	0,358	0,426	0,415
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgeht - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C´)	0,025	0,030	0,029

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht>

**Preisblatt 11 - Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG**

Kategorien	Entgelt Cent/kWh		
	(netto)	(brutto 19 % MwSt.) 01.01. - 30.06.2020	(brutto 16 % MwSt.) 01.07. - 31.12.2020
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,416	0,495	0,483

Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage/Offshore-Netzumlagen-Uebersicht>

**Preisblatt 12 -            Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) Umlage für abschaltbare Lasten**

	(netto)	Entgelt Cent/kWh	
		(brutto 19 % MwSt.) 01.01. - 30.06.2020	(brutto 16 % MwSt.) 01.07. - 31.12.2020
Umlage für abschaltbare Lasten 2020	0,007	0,008	0,008

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage/Abschaltbare-Lasten-Umlagen-Uebersicht>

**Preisblatt 13 - Mehr-/Mindermengenpreis für Standardlastprofile (SLP)**

Die Bundesnetzagentur sieht seit dem 1. April 2016 zentral ermittelte, einheitliche Preise vor. Auf der Seite des BDEW zur Mehr- und Mindermengenabrechnung finden Sie unter „Anlagen und Materialien“ die jeweils aktuellen Werte.

Mehr-/Mindermengenpreise zuzüglich Netznutzungsentgelt sowie Steuern, Abgaben und anderen Zuschlägen soweit gesetzlich oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben zulässig und der Höhe und dem Grunde nach üblich.